

Antrag von Frau Kaenders vom 27.08.2014 - Änderung der Friedhofssatzung –

I. Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Grundlage für Bestattungen auf den Friedhöfen in Nordrhein-Westfalen, so auch in Moers, ist das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW). Einzelheiten zu den Bestattungen regeln die Kommunen durch eine eigene Satzung (§ 4 – Satzungen BestG NRW). Unter Berücksichtigung des BestG NRW ist der öffentlich-rechtliche Träger „frei“ in der Gestaltung der örtlichen Friedhofssatzung. Aufgrund angewandter Mustersatzungen unterscheiden sich die Satzungen der einzelnen Kommunen nur in sehr geringem Umfang, in der Regel beschränken sich die Unterschiede auf die spezifische Situation vor Ort. Dies gilt ebenfalls für die Bestattung Auswärtiger auf Moerser Friedhöfen und die Anbringung von Grabschmuck an Kolumbarien.

2. Bestattung Auswärtiger auf Moerser Friedhöfen

Ein Rückgang der Begräbniszahlen, wie im Antrag festgehalten, ist in Moers derzeit nicht festzustellen. Die Beisetzungszahlen bewegen sich seit 2006 in einer Bandbreite von 1.000 bis 1.100 Bestattungen pro Jahr mit leicht steigender Tendenz:

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1.006	1.008	1.011	1.076	1.014	1.076	1.026	1.087

§ 2 Abs.2 der Friedhofssatzung lässt bereits heute Bestattungen Auswärtiger zu, sofern ein Bezug (z.B. durch Verwandtschaft, ehemaliger Moerser Bürger, Angehörige/Auftraggeber in Moers ansässig) zur Stadt Moers besteht.

Eine Zulassung aller Verstorbenen würde voraussichtlich in der Konsequenz auf drei Feldern zu einer Steigerung der Beisetzungszahlen führen:

a) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Kinderreihengräbern

Da diese Grabart in Moers kostenlos angeboten wird, gibt es bereits jetzt Anfragen aus der näheren und weiteren Region, die bei der Friedhofsverwaltung gestellt worden sind.

Eine Steuerungsmöglichkeit, die Beisetzungen für Tot- und Fehlgeburten sowie Kinder zu beschränken wäre die Einführung von Gebühren für diese Grabart. Dadurch würden allerdings die Moerser Einwohner gegenüber der derzeitigen Regelung benachteiligt.

b) bei Islamischen Einwohnern

Islamische Grabfelder werden in Moers derzeit nur auf dem Hauptfriedhof in Hülsdonk zur Verfügung gestellt. Problematisch ist eine Neuanlage, da diese Gräber auf einem Friedhofsteil angelegt werden müssen, auf dem noch nie beerdigt worden ist und die in Richtung Mekka ausgerichtet sein müssen. Vor diesem Hintergrund werden islamische Grabfelder nur in wenigen Kommunen angeboten.

c) bei Auswärtigen

Aufgrund angewandter Mustersatzungen gelten auch in anderen Kommunen die gleichen Regelungen in der Friedhofssatzung bzgl. der Beisetzung von Auswärtigen wie in Moers. Eine Änderung dieser Regelung würde wahrscheinlich zur Folge haben, dass andere Kommunen ihre Regelungen entsprechend anpassen und durch den „Nachahmungseffekt“ eine mögliche Steigerung der Beisetzungszahlen nur kurzzeitig erreicht werden könnte.

Fazit: Eine Änderung der Friedhofssatzung würde zu organisatorischen und/oder finanziellen Mehraufwendungen führen. Dem gegenüber steht eine voraussichtlich nur kurzzeitige Steigerung der Beisetzungszahlen. Daher kann eine Änderung der Friedhofssatzung nicht empfohlen werden.

3. Anbringung von Grabschmuck an Kolumbarien

Eine rückwirkende Änderung der Gestaltungsvorschriften des §42 ist nicht zulässig. Die Erwerber dieser Grabart haben sich bewusst für diese pflegefreie Form mit einem schlichten und würdevollen Eindruck entschieden und haben hier einen entsprechenden „Bestandsschutz“. Das Zulassen von Grabschmuck direkt an den Urnentafeln, auch mit genauen Vorgaben, führt jedoch nachträglich zu einer wesentlichen Veränderung des Gesamtbildes. Das Ablegen von Grabschmuck an dafür vorgesehenen Stellen ist auch jetzt schon zulässig. Die steigende Anzahl an Beschwerden Nutzungsberechtigter hat gezeigt, dass an dem Anspruch auf die derzeitige Verfahrensweise festgehalten wird.

Eine Änderung der Gestaltungsvorschriften für neu anzulegende Kolumbarienwände wäre möglich und könnte im Rahmen einer Satzungsänderung berücksichtigt werden. Dies würde jedoch einerseits deutlich höhere Gebühren zur Folge haben und andererseits zu einer Ungleichbehandlung zwischen alten und neuen Kolumbarien führen.

Bei Nachfragen beim Friedhofsvergleichsring der KGST und Ortsbesichtigungen anderer Städte wurde festgestellt, dass dort analog zur Stadt Moers verfahren wird und keine Grabdekoration erlaubt ist. Diese wird ggf. umgehend entfernt und auf dafür vorgesehene Flächen abgelegt.

In Moers werden 13 verschiedene Grabarten angeboten. Diese werden unterschieden in pflegefreie und pflegegebundene Grabarten, wobei die Kolumbarien zu den pflegefreien Grabarten zählen.

Für Angehörige, die den Wunsch verspüren Grabschmuck ablegen zu wollen, werden mehrere Grabarten angeboten, bei denen dies möglich ist. Ein Kolumbarium ist hier als Grabart nicht geeignet.

Fazit: Auf den Friedhöfen in Moers steht ein ausgewogenes Angebot an pflegegebundenen und pflegefreien Grabarten zur Verfügung, das es den Angehörigen ermöglicht, eine ihren Wünschen entsprechende Form der Grabbpflege zu finden. Eine Zulassung von Grabschmuck bei den Kolumbarien wäre zwar für neue Kolumbarienwände möglich, führt jedoch zu einer Ungleichbehandlung bei der gleichen Grabart und würde darüber hinaus die Angehörigen benachteiligen, die sich bewusst für die schlichte, pflegefreie Grabart Kolumbarium entschieden haben. Zudem gibt es genügend Alternativen, bei denen Grabschmuck erlaubt ist. Daher kann eine Änderung der Friedhofssatzung nicht empfohlen werden.

II. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Stellungnahme zum Antrag des Verwaltungsratsmitgliedes Frau Gabriele Kaenders zur Änderung der Friedhofssatzung zur Kenntnis.

Moers, den 23.10.2014

Rötters

Hormes

Anlage